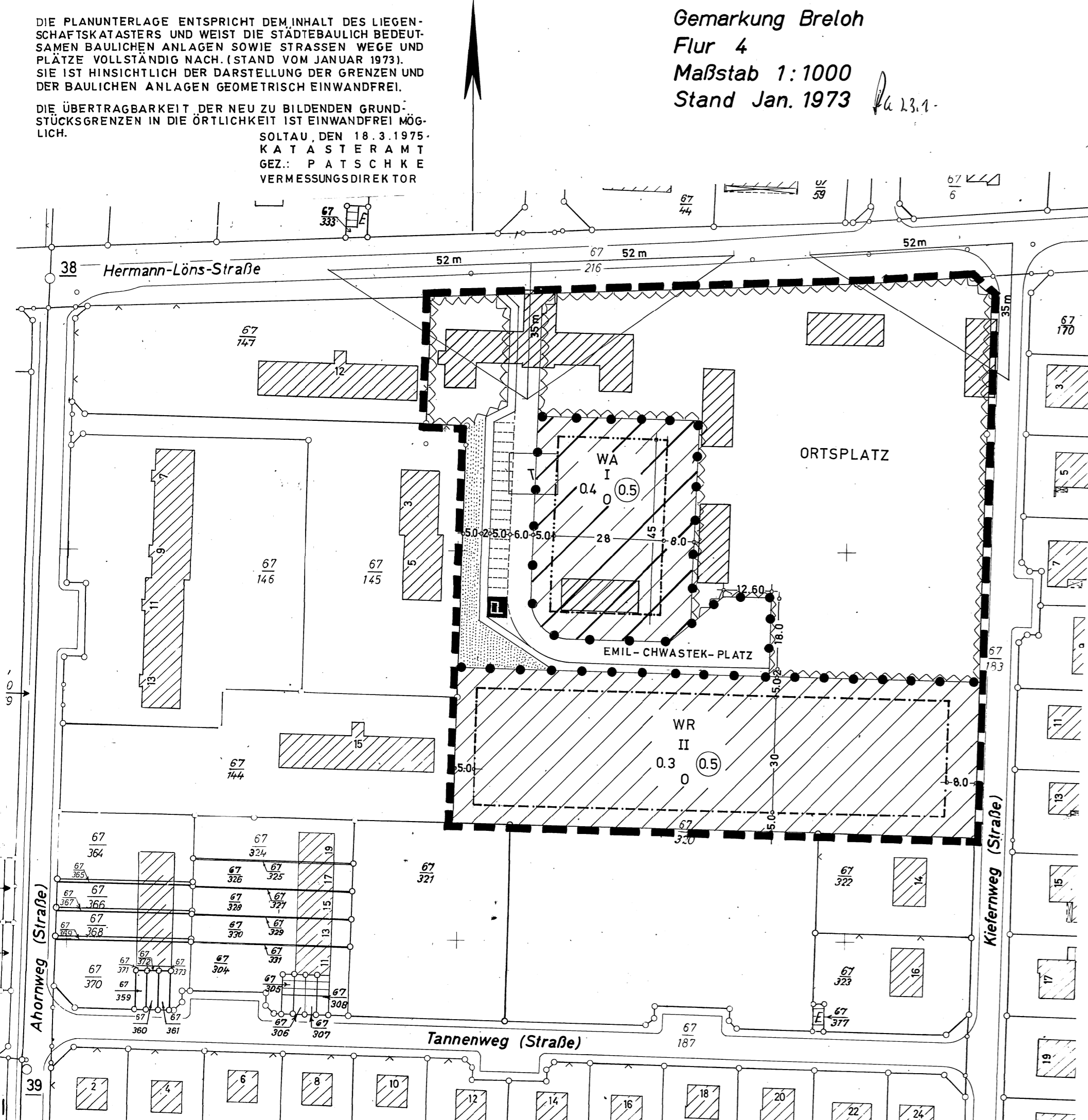


DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. (STAND VOM JANUAR 1973). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
SOLTAU, DEN 18. 3. 1975
KATASTERAMT
GEZ.: PATSCHKE
VERMESSUNGSDIREKTOR

Gemarkung Breloh
Flur 4
Maßstab 1:1000
Stand Jan. 1973



ZEICHENERKLÄRUNGEN MIT FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEG
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- REINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) ALS HÖCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SICHTDREIECK MIT SCHENKELLÄNGEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- STRASSENBEGLEITGRÜN

1. GEM. § 4, ABS. 5, BAUNOVO SIND IM „ALLGEMEINEN WOHNGEBIET“ NUR DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN ZULÄSSIG.
2. DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIRD AUF 600 qm FESTGESETZT.
3. DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG ODER BEPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0.80m ÜBER STRASSENBEREICH HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN. § 9, ABS. 1, ZIFF. 3. BBAUG.
4. GEM. § 9, ABS. 1, ZIFF. 1a, WERDEN DIE FLÄCHEN FÜR KFZ-EINSTELLPLÄTZE IM „REINEN WOHNGEBIET“ SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDERE REGELUNG GETROFFEN IST, ZWISCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE FESTGESETZT. IM „ALLGEMEINEN WOHNGEBIET“ SIND DIE ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE AUF DEM NICHT DURCH BAULICHKEITEN BEANSPRUCHTEN GRUNDSTÜCKSTEIL ANZULEGEN. UM DIE EINFARTEN SICHERZUSTELLEN DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET SEIN.
5. GEM. § 9, ABS. 1, ZIFF. 16, BBAUG SIND DIE VORGÄRTEN DER GRUNDSTÜCKE IM „REINEN WOHNGEBIET“ ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN.
6. DIE HÖHE DER VORGARTENEINFRIEDIGUNG WIRD GEM. § 14, (1) SATZ 2, BAUNOVO AUF HÖCHSTENS 0.90m ÜBER GEHWEGBEREICH FESTGESETZT.
7. GEM. § 9, ABS. 1, ZIFF. 1d, WIRD FESTGESETZT, DASS DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE BAULICHER ANLAGEN HÖCHSTENS 0.50m ÜBER STRASSENHÖHE LIEGEN DARF. BEI HÄNGIGEM GELÄNDE GILT DIESES MASS AUF DER BERGSEITE.

ZEICHENERKLÄRUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

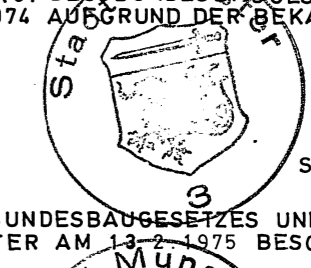
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE UND ZU BESEITIGENDE BARACKEN
- FLURSTÜCKS - NUMMERN
- FEUERLÖSCHTEICH

STADT MUNSTER
BEBAUUNGSPLAN NR. 46
"AUF DEM HORN"
ORTSCHAFT BRELOH

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT AM 5. DEZEMBER 1973 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER DER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.



MUNSTER, DEN 2. SEPTEMBER 1974
STADTBAUAMT
BAU- OBERAMT MANN



ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 14.10.1974 BIS 14.11.1974 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.9.1974.



AUFGESTELLT GEM. § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES UND ALS SATZUNG GEM. § 10 DES BBAUG UND § 6 DER NGO VOM RAT DER STADT MUNSTER AM 13.2.1975 BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER

(SIEGEL)

GENEHMIGT GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES.
AZ. 214 - SO 8/16

MUNSTER, DEN 17. FEBRUAR 1975
STELLVERTR. STADTDIREKTOR
LÜNEBURG, DEN 21. MAI 1975
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DEZERNAT FÜR STÄDTEBAU
IM AUFTRAG
GEZ.: V. OSTERHAUSEN

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES BBAUG. AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 30.6.75 IM AMTLICHEN VERKÜNDUNGSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU.
DER BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „AUF DEM HORN“ IST AM 30.6.1975 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.



MUNSTER, DEN 30. JUNI 1975
STELLVERTR. STADTDIREKTOR